



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Gemeinde Schladen-Werla
Am Weinberg 9
38315 Schladen

04.11.2022

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schladen-Werla für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Memmert,

auf Ihren Antrag vom 20.09.2022, hier eingegangen am 23.09.2022, habe ich über die genehmigungspflichtigen Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 entschieden.

I. Genehmigung

Gemäß § 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)¹ genehmige ich die nachfolgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 14.09.2022 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

- § 2 neu festgesetzter Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.775.900 €
- § 3 neu festgesetzter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 426.000 €,
- § 4 unverändert festgesetzter Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 11.000.000 €.

II. Hinweise

Haushaltsführung

Aufgrund des weiterhin bestehenden, hohen Fehlbedarfs ist im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass die steuerbaren Aufwendungen konsequent auf das **absolut notwendige Maß** begrenzt und sämtliche Ertragsmöglichkeiten vollumfänglich ausgeschöpft werden.

¹ in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)

Zentrale Dienste Kommunalaufsicht

Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel
HG-112

Ihr Ansprechpartner
Anke Trümper
Tel. 05331 84-245
Fax 05331 84-430
E-Mail: a.truemper@lk-wf.de

Datum Ihres Schreibens
20.09.2022

Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
I/104

Jahresabschlüsse

Nach dem Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport zur Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse und die Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG v. 12.02.2021 (32.12-10005 128) müssen Kommunen, die bis zum **31.12.2021** mit der Beschlussfassung der Jahresabschlüsse länger als **drei Jahre** im Verzug sind, bei der Kreditgenehmigung ggf. mit Einschränkungen rechnen, da die geordnete Haushaltswirtschaft mindestens in Frage gestellt werden kann.

III. Begründung

Allgemeines zur Haushaltslage

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Schladen-Werla verringert sich der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis deutlich um insgesamt 1.035.600 € auf 1.433.000 €. Ursächlich sind insbesondere höhere Gewerbesteuererträge (+ 600 T€), Erträge aus der Bewilligung einer Bedarfszuweisung vom Land Niedersachsen wegen der außergewöhnlichen finanziellen Lage der Gemeinde (+ 465 T€) sowie Zuweisungen des Landkreises für KiTas für zurückliegende Jahre (+ 359 T€). Der eingeplante, deutliche Mehraufwand für Sach- und Dienstleistungen (+ 425,6 T€) verhindert ein noch besseres Jahresergebnis. Es gelingt der Gemeinde Schladen-Werla bedauerlicherweise auch mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan nicht, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt nach den Vorgaben des § 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG aufzustellen. **Die Gemeinde ist demzufolge weiterhin gehalten, in dem noch verbleibenden Haushaltsjahr sämtliche Möglichkeiten zur Haushaltsentlastung zu nutzen, um den hohen Fehlbedarf so weit wie möglich zu reduzieren.**

Die mittelfristige Haushaltsplanung wurde den aktuellen Erkenntnissen angepasst. Die Fehlbedarfe der Haushaltsjahre 2023 bis 2025 verbessern sich mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan insgesamt nur unwesentlich um 171.700 € auf 5.699.900 €. Insofern stellt sich die mittelfristige Haushaltsplanung zwar positiver, aber ebenfalls unausgeglichen dar.

Der Gesamtfehlbedarf wird sich infolge der Veränderungen im Nachtrag zum Ende des Jahres 2022 auf voraussichtlich rd. 4,84 Mio. € erhöhen. Nach § 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung von Fehlbeträgen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren vorzunehmen. Eine Zurückführung der vorgetragenen Fehlbedarfe innerhalb dieses Zeitraums wird als unrealistisch eingeschätzt. Mit Blick auf die mittelfristige Haushaltsprognose ist weiterhin von einem Anstieg des Gesamtfehlbetrages zum Ende des Jahres 2025 auf rd. 10,54 Mio. € zu befürchten.

Unter Zugrundelegung der vorliegenden Daten zum Zustand und zur Tragfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schladen-Werla ist die dauernde Leistungsfähigkeit weiterhin nicht anzunehmen. Das Ziel der Sicherung des Haushaltsausgleichs durch nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer generationsgerechten Haushaltspolitik hat daher weiterhin oberste Priorität.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan vermindert sich das Auszahlungsvolumen für Investitionen insbesondere durch die Verschiebung des Anbaus der Clemensschule Hornburg in die Jahre 2023/2024 um insgesamt 518.800 € auf 3.754.500 €. Abzüglich der verringerten Einzahlungen für Investitionstätigkeit durch den Wegfall von Fördermitteln für den Ausbau der Ganztagschule und unter Berücksichtigung von Mehrauszahlungen durch Preissteigerungen verbleibt ein Auszahlungsbetrag für Investitionen von 2.775.900 € (- 1.100 €), der nur über eine Kreditaufnahme sichergestellt werden kann.

Die investive Verschuldung der Gemeinde verbleibt mit rd. 12,48 € zum Ende des Jahres 2022 auf einem äußerst hohen Niveau. Insofern wäre ein Schuldenstand von etwa 1.434 € je Einwohner zu erwarten. Dagegen beträgt der Landesdurchschnitt von Gemeinden ähnlicher Größe nur 360 € je Einwohner. Ergänzend verweise ich auf meine Ausführungen vom 25.04.2022 zum Ursprungshaushalt für das Haushaltsjahr 2022. Diese halte ich unverändert aufrecht.

Die Kreditermächtigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für dieses Jahr habe ich erteilt. In meiner Abwägung habe ich erneut berücksichtigt, dass die Maßnahmen vor allem der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen. Gesondert weise ich nochmals darauf hin, dass bezogen auf Kreditermächtigungen, die auf der Bereitstellung freiwilliger Leistungen beruhen, ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist. Die Übernahme neuer bzw. die Ausweitung bestehender Aufgaben darf das Ziel, aus eigener Kraft wieder einen dauerhaft und strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, nicht gefährden.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung ist ein Betrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 426.000 € neu festgesetzt. Da die erforderliche Finanzierung im Jahr 2023 nur über Kreditmarktmittel sichergestellt werden kann, unterliegt der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in voller Höhe der Genehmigungspflicht nach § 119 Abs. 4 NKomVG. Mit der Festsetzung des Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitnahe Umsetzung der Sanierung von acht Bushaltestellen in Wehre und Werlaburgdorf geschaffen. Diese Maßnahmen dienen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben, insofern habe ich den Gesamtbetrag genehmigt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Zahlungsfähigkeit beläuft sich weiterhin auf 11.000.000 € und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG. Insofern verweise ich auf meine Ausführungen vom 25.04.2022. Die Liquiditätslage der Gemeinde Schladen-Werla stellt sich damit äußerst kritisch dar. **Im Fokus der Konsolidierungsbemühungen muss daher ein strikter Abbau der Liquiditätskredite stehen. Mit Blick auf die Gesamtverschuldung ist eine Priorisierung notwendiger Maßnahmen dringend geboten.**

IV. Sonstiges

Die vorgefertigte Bekanntmachung wurde ergänzt und ist diesem Schreiben in einfacher Ausfertigung wieder beigelegt. Die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgt im nächsten Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel.

Freundliche Grüße
in Vertretung



Heiko Beddig